



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28. Januar 2021

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3 -
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19
Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 22. Januar 2021

Anlage: Impfstoffkontingente für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund am 26. Januar 2021 gelieferter Kontingente des Impfstoffs der
Firma BioNTech kann die Erstimpfung in vollstationären
Pflegeeinrichtungen bereits vor dem 1. Februar 2021
wiederaufgenommen werden. Ich bitte Sie daher, die Fortführung von
Erstimpfungen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen bereits ab
Samstag, den 30. Januar 2021, sicherzustellen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Ablauf Wiederaufnahme Erstimpfungen Pflegeeinrichtungen

Die für die Durchführung der Impfungen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen benötigten Impfdosen können ab sofort von den koordinierenden Einheiten im Webshop bestellt werden. Die Impfstoffdosen werden über ein Sonderkontingent zur Verfügung gestellt. Bestellungen haben daher keine Auswirkung auf die für die Impfung der Überachtzigjährigen mit Erlass vom 22. Januar 2021 übermittelten Impfstoffmengen.

Die pro Kreis/kreisfreier Stadt benötigten Dosen hat das MAGS in dieser Woche bereits abgefragt, eine tagesscharfe Bestellung über den Webshop ist dennoch notwendig. Das abrufbare Kontingent entspricht den von Ihnen gemeldeten Bedarfen. Eine Überschreitung des Kontingents ist nicht möglich. Eine Auflistung der zur Verfügung stehenden Dosen ist als Anlage beigefügt.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass es auch Aufgabe der koordinierenden Einheiten ist, vor Auslösung der jeweiligen Bestellung die Berechtigung der Einrichtung (vollstationäre Pflegeeinrichtung) sowie die Anzahl der Dosen (Plausibilität) zu überprüfen.

Für die Durchführung der Zweitimpfungen gilt die bisherige Erlasslage fort.

2. Abweisung von Personen durch Impfzentren

Aus der derzeit in den Impfzentren zur Impfung berechtigten Gruppe der Überachtzigjährigen sollen keine Personen abgewiesen werden, wenn der amtlich gemeldete Wohnort der Person nicht mit dem Einzugsbereich

des jeweiligen Impfzentrums übereinstimmt, sofern es sich um eine Person mit Erst- oder Zweitwohnwohnsitz in Nordrhein-Westfalen handelt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen können über die Terminmanagement-Software den prozentualen Anteil dieser Personengruppe bei den Anmeldungen für das jeweilige Impfzentrum bestimmen. Ist festzustellen, dass in einem bestimmten Kreis/einer kreisfreien Stadt der Anteil dieser Personengruppe erheblich vom Durchschnitt abweicht, erfolgt ein mengenmäßiger Ausgleich bei einer kommenden Impfstofflieferung durch das MAGS. Die Entscheidung über Zeitpunkt und Umfang der Ausgleichslieferung obliegt dem MAGS.

3. Impfbehör Bestellung Impfzentren

Für die beginnenden Impfungen in den Impfzentren ab dem 8. Februar 2021 soll eine Bestellung des Impfbehörs (nicht des Impfstoffs selbst!) für eine Woche bis spätestens Freitag, den 29. Januar 2021, 14:00 Uhr, über den Webshop erfolgen. Der Logistiker des Landes wird sodann den konkreten Zeitpunkt der Anlieferung (in der Folgewoche) mit den benannten Ansprechpartnern abstimmen.

4. Drucker Impfetiketten BioNTech

Die Firma BioNTech hat dem MAGS gegenüber bestätigt, alle Impfzentren mit jeweils einem Etikettendrucker (Stadt Essen: versehentlich zwei Drucker) ausgestattet zu haben. Sollte dies nicht erfolgt sein, bitte ich um umgehende Mitteilung an das Postfach Impfung-Corona@mags.nrw.de.

Andernfalls gehe ich davon aus, dass jedes Impfzentrum einen einsatzfähigen Etiketten-Drucker erhalten hat. Nach Abschluss der Impfungen sind die Drucker an BioNtech herauszugeben.

Seite 4 von 4

Über die Fortführung der Verimpfung in den Krankenhäusern erfolgt ein gesonderter Erlass.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann